



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 8 vom 17.03.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Aufhebung von Allgemeinverfügungen	2
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); Aufhebung von Allgemeinverfügungen	2

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung von Allgemeinverfügungen**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 02.02.2017 wurde **aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Teublitz** ein Sperrbezirk und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt. Betroffen hiervon waren die Städte Teublitz, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf, Burglengenfeld, Nittenau und die Gemeinden Steinberg am See und Wackersdorf.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 14.02.2017 wurde **aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Teublitz** ein Sperrbezirk und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt. Betroffen hiervon waren die Städte Teublitz, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf, Burglengenfeld, Nittenau und die Gemeinden Steinberg am See und Wackersdorf.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt vom 15.03.2017 ist die Geflügelpest in den Ausbruchsbetrieben gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung erloschen. Die Allgemeinverfügungen vom 02.02.2017 und 14.02.2017 werden daher aufgehoben.

Landratsamt Schwandorf

Schwandorf, den 15.03.2017

Thomas Ebeling

Landrat

Hinweise:

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt.
2. Die allgemeine Stallpflicht bleibt ebenfalls unberührt. Gleiches gilt für das Verbot von Geflügelmärkten und -ausstellungen.

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Aufhebung von Allgemeinverfügungen**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 21.11.2016, Az. 4.13 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 22.11.2016, wurde für den gesamten Landkreis Schwandorf eine **Aufstellungspflicht für Geflügel**, angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 28.11.2016, Az. 4.13 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2016, wurde für den gesamten Landkreis Schwandorf ein **Durchführungsverbot von Geflügelmärkten,-ausstellungen, -börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art**, angeordnet.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt vom 16.03.2017, Az. 4.5 – 565, bestehen aus tierseuchenrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten, -ausstellungen, -börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Die Allgemeinverfügungen vom 22.11.2016 und 28.11.2016 werden daher aufgehoben.

Landratsamt Schwandorf

Schwandorf, 16.03.2017

Thomas Ebeling

Landrat